

Sitzungsvorlage Nr. 1265/2016



Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Anhörung	Ortschaftsrat Steinenberg	11.01.2017	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	17.01.2017	öffentlich

Errichtung Lagerhalle und Aufstellung von zwei Baucontainer, Tannbachstraße 27 in Steinenberg

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung einer Lagerhalle und die Aufstellung von zwei Baucontainern im Außenbereich des Grundstücks Tannbachstraße 27 wird nicht hergestellt.

Sachverhalt

Bei einer Baukontrolle wurde festgestellt, dass im östlichen Bereich des Grundstücks Tannbachstraße 27 ein Zelt, welches zu gewerblichen Zwecken genutzt wird, sowie ein Container zur Material- und Maschinenlagerung aufgestellt wurden.

Inzwischen liegt ein Bauantrag für die Errichtung einer Planenlagerhalle und die Aufstellung von zwei Baucontainern vor.

Die Lagerhalle ist 10 m lang, 7,5 m breit und hat ein Satteldach mit einer Traufhöhe von 4,30 m und eine Firsthöhe von 5,30 m. Der auf der Ostseite anschließende Container ist 6 m lang, 2,50 m breit und 2,50 m hoch. Der zweite Container ist 4,20 m lang, 2,20 m breit und 2,20 m hoch und ist 6 m vom ersten Container abgerückt.

Von dem Grundstück Tannbachstraße 27 liegt nur der westliche Teil innerhalb des Flächennutzungsplans. Der östliche Bereich liegt im Außenbereich.

Im Außenbereich ist nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Sonstige Vorhaben können nach § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuches im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 des Baugesetzbuches insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt und die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

Stellungnahme der Verwaltung

Die beantragte Lagerhalle und die beiden Container dienen keinem privilegierten Zweck. Es werden vielmehr öffentliche Belange im Sinne von § 35 Absatz 3 des Baugesetzbuches beeinträchtigt. So ist im Flächennutzungsplan an der vorgesehenen Stelle Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Darüber hinaus sind unter anderem Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtigt. Das Einvernehmen der Gemeinde sollte daher für die beantragten baulichen Anlagen nicht hergestellt werden.

Anlage/n:
1 Lageplan, 1 Ansicht